LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Rennau
c/o Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

(bei Antwort bitte angeben)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
09.12.2024 / De	20-15-00/018	23.02.2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2025

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 505.800 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 2.400.000 Euro.

Die Haushaltssatzung 2025 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2025 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE115861693

II. Nebenbestimmung

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 2.400.000 Euro ergeht mit der Einschränkung, dass Liquiditätskredite zunächst lediglich bis zu einer Höhe von 2.200.000 Euro aufgenommen werden dürfen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Betrages bis zum satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag von 2.400.000 Euro ist meine schriftliche Einwilligung einzuholen. Dazu ist der notwendige Bedarf rechtzeitig unter Beifügung einer aktualisierten Liquiditätsplanung darzustellen und zu begründen.

Haushaltslage und dauernde Leistungsfähigkeit

Die Haushaltslage der Gemeinde Rennau ist weiterhin angespannt. Wenngleich die investive Verschuldung auf annähernd gleichbleibendem Niveau stagniert, so steigt die liquide Verschuldung kontinuierlich an. Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Nettoposition stabil bzw. sogar anwachsend entwickelt hat. Laut letzter beschlossener Bilanz zum 31.12.2022 weist die Nettoposition eine Höhe von rd. 970.000 Euro auf.

Die dauernde Leistungsfähigkeit anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO kann dennoch weiterhin nicht angenommen werden. Der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2025 wird nicht erreicht (Fehlbetrag von 267.000Euro). Zudem sind auch in der mittelfristigen Planung weder der Ergebnis- noch der Finanzhaushalt ausgeglichen. Auch die Beseitigung der bestehenden Fehlbeträge in absehbarer Zeit ist unrealistisch. Nach vorgelegter Planung ist zukünftig dagegen sogar mit einem deutlichen Anstieg der Fehlbeträge zu rechnen.

Die geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rennau muss nicht mehr infrage gestellt werden. Unter Nutzung der Regelungen im Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG – veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 9 vom 09.02.2024) sind die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 nachgeholt und beschlossen worden. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG herrscht damit aber weiterhin ein Rückstand gegenüber der gesetzlichen Vorschrift.

Ich erwarte, dass nunmehr auch die Jahresabschlüsse ab 2023 in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssicherungsbericht

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Gemeinde Rennau nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept für 2025 sind keine neuen Maßnahmen aufgeführt, sondern die Fortschreibung der bereits beschlossenen Maßnahmen genannt. Damit soll sich weiterhin ein jährlicher Konsolidierungsbetrag von rd. 26.000 Euro realisieren lassen. Der Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen liegt bei rd. 3,64 Prozent und ist damit angemessen.

Das vorgelegte Konzept entspricht den formalen Anforderungen in allen Punkten, jedoch nicht den inhaltlichen Bestimmungen. Insbesondere werden durch die fortgeführten Maßnahmen die Ziele eines ausgeglichenen Haushaltes sowie eines Abbaus der bestehenden Fehlbeträge innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht erreicht. Aus den Haushaltsunterlagen wird allerdings deutlich, dass die Gemeinde Rennau nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, die Haushaltslage ohne eine Änderung der strukturellen Rahmenbedingungen zu stabilisieren oder zu verbessern.

Dennoch erwarte ich, dass die Haushaltskonsolidierung auch weiterhin mit großen Anstrengungen betrieben wird und sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Haushaltslage genutzt werden.

Den Haushaltssicherungsbericht über das Jahr 2024 habe ich zur Kenntnis genommen. Er entspricht den formalen und inhaltlichen Anforderungen.

Bei der Bewertung des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes und des Haushaltssicherungsberichtes habe ich die neuste Erlasslage berücksichtigt (Schreiben des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.10.2024).

<u>Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen</u>
Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rennau anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor.

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Als Kommunalaufsicht beabsichtigte ich, bei nicht dauernd leistungsfähigen Kommunen sukzessive eine Reduzierung der Nettoneuverschuldung in den kommenden Haushaltsjahren herbeizuführen, um so die Haushaltslage zumindest zu stabilisieren.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2025 Gemeinde Rennau auf 505.800 Euro festgesetzt und ist mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 437.800 Euro verbunden.

Das Investitionsprogramm 2025 enthält eine überschaubare Anzahl an – ausschließlich – freiwilligen Investitionsmaßnahmen. Die erforderliche Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen ist im Zuge der Anhörung jedoch nachvollziehbar erläutert worden und damit hinreichend begründet.

Wenngleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rennau nicht gegeben ist, kann daher im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Ermessens dennoch eine Genehmigung der Kreditermächtigung in gesamter Höhe erfolgen. Dabei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass zum 31.12.2024 nur geringe investive Haushaltsreste bestanden haben und eine relativ hohe Umsetzungsquote vorliegt. Auch sieht die mittelfristige Planung einen Schuldenabbau für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 vor. Zudem kann aufgrund der nachgeholten Jahresabschlüsse nunmehr auf eine validere Datengrundlage zurückgegriffen werden, die unter anderem eine stabile bzw. sogar gestiegene Nettoposition ausweist.

<u>Höchstbetrag der Liquiditätskredite:</u>
In § 4 der Haushaltssatzung 2025 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 2.400.000 Euro festgesetzt. Er ist gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungsbedürftig.

Laut vorgelegter Liquiditätsplanung wird im Oktober 2025 ein Höchststand von 2.175.000 Euro erreicht. Aufgrund des dargelegten Bedarfs kann die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erfolgen, ist jedoch mit der unter II. aufgeführten Einschränkung versehen.

Stellenplan
Eine fachliche Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung des aufgestellten Stellenplans der Gemeinde Rennau bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung

gez. Wendt *(L. S.)*

(Wendt)
Erster Kreisrat

Anlage